



bericht aus berlin

I. Wohl keine gesetzliche Vertretung durch Ehegatten

Der Bundesrat hatte im Jahr 2016 einen Gesetzentwurf eingebracht (BR-Drucks 505/16), nach dem eine gesetzliche Vollmachtsvermutung für den Ehegatten greifen sollte.¹ Das vom Bundestag am 18.5.2017 beschlossene Gesetz hatte diesen Entwurf stark abgeändert und lediglich ein Notvertretungsrecht in Gesundheitsfragen vorgesehen; zusätzlich war eine höhere Vergütung für Berufsbetreuer enthalten (BR-Drucks 460/17). Insbesondere wegen dieser höheren Vergütung wurde die Vorlage von der Tagesordnung vom 7.7.2017 abgesetzt. Das Gesetz wird im Ergebnis der Diskontinuität anheimfallen, es sei denn, der Bundesrat stimmt dem Gesetz am 22.9.2017 zu.

II. Keine Ausweitung des wirtschaftlichen Vereins

Ursprünglich sollte der Anwendungsbereich des wirtschaftlichen Vereins durch eine Änderung des § 22 BGB ausgedehnt werden auf unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement. Zu dem Gesetzentwurf und dem Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung hatte der Deutsche Notarverein ablehnend Stellung genommen.² Nach der Entscheidung des BGH zum Berliner KiTa-Verein³ hatte auch der Rechtsausschuss des Bundestags empfohlen, die Änderung des § 22 BGB nicht zu beschließen (BT-Drucks 18/12998). Der Bundestag ist der Empfehlung am 29.6.2017 gefolgt und hat nur andere Teile des Gesetzes beschlossen, die im Wesentlichen klarstellender Natur sind und das Genossenschaftsrecht betreffen.

III. Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen beschlossen

Der Bundestag beschloss am 29.6.2017 das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes

¹ Bericht aus Berlin, *notar* 2017, 227, siehe auch das Editorial von Fölsch, *notar* 2017, 117.

² Bericht aus Berlin, *notar* 2017, 226.

³ *Vossius*, in diesem Heft, S. 286.

von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen in der Fassung der Empfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucks 18/11936 und 18/12940). Bedeutsam ist, dass eine Strafbarkeit für Notare beim Einsatz externer Dritter nur dann vorliegt, wenn der Notar nicht dafür Sorge trägt, dass mitwirkende Personen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Für das Sorgetragen ist eine vertragliche Verpflichtung des Dienstleisters ausreichend, die auch berufsrechtlich in § 26a Abs. 3 BNotO vorgeschrieben wird. Mitarbeiter müssen wie bisher förmlich verpflichtet werden, die diesbezügliche Regelung des § 26 BNotO wurde ebenfalls neu gefasst. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

IV. Neue Pflichten bei Vaterschaftsanerkennung

Im Eilverfahren wurde mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht am 2.6.2017 eine neue gesetzliche Regelung bei der Vaterschaftsanerkennung eingeführt, die am Tag nach Verkündung in Kraft treten soll.

Nach dem neuen § 1597a Abs. 2 BGB muss der Notar die Beurkundung aussetzen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft bestehen; er hat dies der Ausländerbehörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen. Das Gesetz enthält fünf Regelbeispiele, bei denen konkrete Anhaltspunkte in diesem Sinne anzunehmen sind, die regelmäßig für den beurkundenden Notar kaum ersichtlich sein werden (u. a. Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht; der Anerkennende oder die Mutter oder das Kind haben einen Asylantrag gestellt und besitzen die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes; Verdacht, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist). Solange die Beurkundung ausgesetzt ist,

kann die Anerkennung nicht wirksam von einer anderen Urkundsperson oder Behörde beurkundet werden (§ 1597a Abs. 3 BGB n. F.). Die Ausländerbehörde prüft und stellt mittels Verwaltungsakt fest, ob eine sogenannte missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft besteht (§ 85a AufenthG n. F.). Bei Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung ist die Beurkundung abzulehnen (§ 1597a Abs. 2 S. 4 BGB n. F.). Für die Zustimmung der Mutter gelten die Regelungen entsprechend (§ 1597a Abs. 4 BGB n. F.). Die Regelungen finden letztlich keine Anwendung, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des anzuerkennenden Kindes ist (§ 1597a Abs. 5 BGB n. F.).

Die Ergänzung wurde in einem laufenden Gesetzgebungsverfahren, das eine solche Regelung ursprünglich gar nicht vorgesehen hatte, vom Innenausschuss am 17.5.2017 eingefügt; der Bundestag beschloss die geänderte Fassung einen Tag später am 18.5.2017. Am 2.6.2017 passierte das Gesetz bereits den Bundesrat (gegen das Petikum des Rechtsausschusses, der – allerdings wegen anderer Gründe – empfohlen hatte, den Vermittlungsausschuss anzurufen). Hintergrund der Neuregelung ist, dass § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB (2008 eingeführt) ein Recht der Behörde auf Anfechtung der Vaterschaft vorsieht. Das BVerfG hatte dies mit Beschluss v. 17.12.2013 (1 BvL 6/10) für verfassungswidrig erklärt. Der nunmehr beschlossene § 1597a BGB ersetzt dieses repressive Verfahren durch das oben geschilderte präventive Verfahren.

V. Änderungen zur Gesellschafterliste, Geldwäschegesetz und Transparenzregister in Kraft getreten

Das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BGBl I, S. 1822) ist am 26.6.2017 in Kraft getreten. Darin enthalten sind geänderte Regelungen zur Gesellschafterliste nach

§ 40 GmbHG,⁴ zum Geldwäschegesetz und zum Transparenzregister.⁵

VI. Ehe für alle beschlossen

Der Bundestag beschloss am 28.6.2017, dass die Ehe künftig von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts geschlossen werden kann (§ 1353 Abs. 1 S. 1 BGB n. F.). Eine bestehende Lebenspartnerschaft kann nach § 20a LPartG in eine Ehe umgewandelt werden. Wird das Gesetz noch im Juli verkündet, tritt es am 1.10.2017 in Kraft (Art. 3).

VI. Änderungen der Bundesnotarordnung

Die BNotO wurde geändert durch das bereits oben genannte Gesetz zur Neuregelung des Geheimnisschutzes sowie durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BGBl I 2017, S. 1121). Die hierdurch erfolgten – größtenteils redaktionellen – Änderungen werden im Folgenden kurz dargestellt.

1. Redaktionelle Änderungen

Die meisten Änderungen sind rein redaktionell bzw. kosmetisch. So wurde die als veraltet empfundene Angabe „vom Hundert“ durch „Prozent“ ersetzt (§§ 6 Abs. 3 S. 3, 7a Abs. 6 S. 1 BNotO). An anderen Stellen wird klargestellt, dass, sofern die Landesregierungen die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung (auf die Notarkammern) übertragen dürfen, dies durch Rechtsverordnung erfolgen muss (§§ 7 Abs. 5 S. 2, 9 Abs. 1 S. 2, 25 Abs. 2 S. 1 und 65 Abs. 1 S. 3 BNotO). Ferner wurde an diversen Stellen der Begriff „Kammer“ durch „Notarkammer“ ersetzt und „Versammlung der Kammer“ durch „Kammerversammlung“.

Zu den im Wesentlichen nur redaktionellen Änderungen gehört auch die Neufassung des § 47 BNotO. Die Gründe für das Erlöschen des Amtes wurden zum einen entsprechend der Reihenfolge der Bezugsnormen neu sortiert (BT-Drucks 18/9521, S. 222). In § 47 Nr. 6 BNotO wurde ergänzt, dass die Amtsenthebung erst dann zum Erlöschen des Amtes führt, wenn sie bestandskräftig geworden ist (§ 47 Nr. 6 BNotO n. F. = Nr. 5 a. F.). Der Gesetzesbegründung zufolge handelt es sich um eine Klarstellung (BT-Drucks 18/9521,

S. 222).⁶ Zudem wurde der Grund des Erlöschens des Amtes aufgrund eines rechtskräftigen Urteils (§ 47 Nr. 5 BNotO n. F. = Nr. 6 a. F.) „sprachlich präzisiert“ (BT-Drucks 18/9521 S. 222).

Die Änderungen traten am 18.5.2017 in Kraft (Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes).

2. Verwendung der Amtsbezeichnung von überörtlich verbundenen oder tätigen Anwaltsnotaren

Mit einer inhaltlichen Änderung im Bereich des Anwaltsnotariats verbunden ist die Neufassung des § 29 Abs. 3 BNotO.

Nach der bisherigen – letztlich nur noch auf dem Papier stehenden – Fassung des § 29 Abs. 3 BNotO durfte ein Anwaltsnotar, der sich mit nicht an seinem Amtssitz tätigen Personen verbunden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume hat, seine Amtsbezeichnung als Notar auf Drucksachen und anderen Geschäftspapieren nur angeben, wenn sie von seiner Geschäftsstelle aus versandt wurden, und auch nur auf demjenigen Amts- oder Namensschild führen, das an seinem Amtssitz auf seine Geschäftsstelle hinweist. Diese Regelung war jedoch infolge eines Beschlusses des BVerfG aus dem Jahr 2005 nichtig, weil sie nicht mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar war.⁷ Der Gesetzgeber hat die Norm nunmehr durch eine Regelung ersetzt, die es dem Anwaltsnotar, der in überörtlicher Sozietät tätig ist oder weitere Kanzleien oder Zweigstellen unterhält, erlaubt, auf Geschäftspapieren, in Verzeichnissen, in der Werbung und auf nicht an einer Geschäftsstelle befindlichen Geschäftsschildern seine Amtsbezeichnung als Notar zu führen, allerdings muss er dabei seinen Amtssitz angeben.

3. Geschäftsschilder sowie Amts- und Namensschilder

Durch die Neuregelungen in § 29 Abs. 3 und 4 BNotO soll die unterschiedliche Behandlung von notariellen Amts- und Namensschildern einerseits und anwaltlichen Geschäftsschildern andererseits im Gesetz deutlich zum Ausdruck kommen (BT-Drucks 18/9521, S. 222). Geschäftsschilder sind solche, die *nicht* an der Geschäftsstelle geführt werden (vgl. § 29 Abs. 3 BNotO n. F.). Amts- und Namens-

schilder dürfen hingegen nur an Geschäftsstellen geführt werden (§ 29 Abs. 4 BNotO n. F.). Nur für die letztgenannten gelten § 3 DONot und die darin geregelten Berechtigungen zur Führung des Landeswappens; für die Verwendung von Geschäftsschildern gilt § 29 Abs. 3 BNotO n. F.

Nach der Neuregelung des § 29 Abs. 4 BNotO („nur an Geschäftsstellen“) kann die Aussage, es stehe im Ermessen des Notars, an welchen Orten er Namensschilder anbringt,⁸ m. E. jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht mehr gelten. Eine wesentliche materielle Änderung ist im Übrigen hiermit gleichwohl nicht verbunden. Ausreichend ist m. E. weiterhin ein hinreichender Zusammenhang mit dem Gebäude, in dem sich die Geschäftsstelle befindet, wobei die Grenzen des Werbeverbots stets zu beachten sind.⁹ Insofern sollte wie bisher die Führung der Namensschilder z. B. im Aufzug oder Parkhaus des Gebäudes, auf Wegweisern an oder im Gebäude zulässig sein.¹⁰

4. Option für Anwaltsnotare zum Wechsel zum Nur-Notar

Nach den neu eingefügten § 116 Abs. 1 S. 2 ff. BNotO besteht für Anwaltsnotare, die am 31.12.2017 in Baden-Württemberg bestellt sind, die Möglichkeit, auf Antrag zum Nur-Notar bestellt zu werden. Die Norm tritt am 1.1.2018 in Kraft (Art. 20 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes), ein entsprechender Antrag ist gemäß § 116 Abs. 1 S. 3 BNotO n. F. bis zum 31.12.2019 schriftlich bei der Landesjustizverwaltung zu stellen. Die betroffenen Anwaltsnotare¹¹ haben dementsprechend zwei Jahre Zeit, sich für das Nur-Notariat zu entscheiden. Diese Option wird hoffentlich von möglichst vielen wahrgenommen werden, damit die gegenwärtige Mischform der Notariatsformen deutlich früher beendet werden wird, als das sonst der Fall wäre (vgl. auch BT-Drucks 18/9521, S. 225).

Notarassessor Dr. Stefan D. J. Schmitz,
Berlin

⁴ Siehe dazu bereits DNotI-Report vom 7.6.2017.

⁵ Bericht aus Berlin, *notar* 2017, 227.

⁶ Eylmann/Vaasen/*Custodis*, § 47 BNotO Rn 16 zufolge sollte das Erlöschen des Amtes nach § 47 Nr. 5 BNotO a. F. frühestens mit Zustellung der Verfügung oder mit Eintritt einer evtl. vorgesehenen Bedingung eintreten.

⁷ BVerfG v. 8.3.2005 – 1 BvR 2561/03.

⁸ So Eylmann/Vaasen/v. *Crampe*, § 3 DONot Rn 13.

⁹ Vgl. Armbrüster/Renner/*Eickelberg*, § 3 DONot Rn 12.

¹⁰ Armbrüster/Renner/*Eickelberg*, § 3 DONot Rn 12; Eylmann/Vaasen/v. *Crampe*, § 3 DONot Rn 13.

¹¹ Ca. 55 Personen, vgl. BT-Drucks 18/9521, S. 225.